Eine Vereinbarung des Bemessungsfaktors über 3,5 kann das Mittel der Wahl sein

Autoren: LZÄKB-Vorstandsmitglied ZA Matthias Weichelt und Autorenteam GOZ

Die durch den Verordnungsgeber unterlassene Punktwertanpassung der GOZ führt dazu, dass jährlich weitere GOZ-Honorare unter die Sätze einer Kassenbehandlung fallen. Auf der Internetseite der BZÄK: ▸www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/GOZ/BEMA_GOZ_.pdf finden Sie dazu eine Zusammenstellung „Vergleich der Vergütungen von GOZ und BEMA“ aus dem Jahr 2021. Etwa 60 Leistungen sind honorarmäßig in der GOZ demzufolge schlechter bewertet als im Bema.

Was können Sie tun?

Die GOZ stellt hier mit der abweichenden Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 1 GOZ eine Möglichkeit zur Verfügung, das betriebswirtschaftlich erforderliche Honorar zu erhalten. Die Vorschriften zu einer abweichenden Vereinbarung sind im **§ 2 Abs. 1 und 2 GOZ 2012** festgehalten:

„(1) Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.
(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes schriftlich zu treffen. Dieses muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.”

Mit Beschlusses vom 25. Oktober 2004 hat das Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvR 20 1437/02) betont, dass die Grenzen der Zumutbarkeit dort überschritten werden, wo unangemessen niedrige Einkünfte zugemutet werden und auf der Grundlage der bestehenden Vergütungsregelung eine wirtschaftliche Existenz generell nicht möglich ist. Hervorzuheben ist die Feststellung des Gerichts, dass „die Gebührenmarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt, wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. Die im Regelfall nur schmale Marge schadet jedoch nicht, weil der Zahnarzt gem. § 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen kann”.

§ 2 Abs. 2 bestimmt, dass eine abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 nur nach persönlicher Absprache im Einzelfall schriftlich zu treffen ist und dass darin neben der Nummer und Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten sein muss, dass die Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 bestimmt zudem ausdrücklich, dass die Vereinbarung keine weiteren Erklärungen enthalten darf. Der Verordnungsgeber möchte damit gewährleisten, dass sich der Patient bei Abschluss der Vereinbarung genaue Kenntnis des Umfangs der Abweichung verschaffen kann. Wegen dieses Transparenzgebotes ist die Vereinbarung auf den Steigerungssatz beschränkt und deshalb dürfen keine weiteren Zusätze in die Vereinbarung aufgenommen werden.

Ein Vereinbarungsmuster finden Sie im Z-QMS der LZÄK Brandenburg bzw. auf der Internetseite

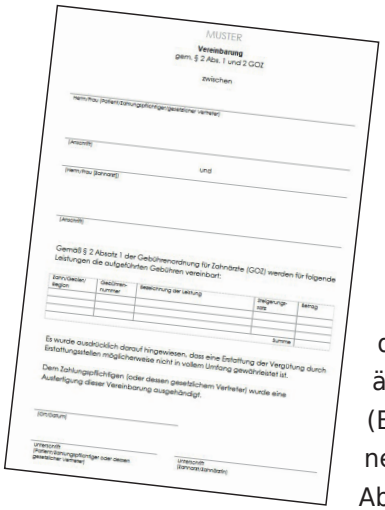

MUSTER

Vereinbarung
gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

zwischen

Herr/Frau (Patient/Zahlungspflichtiger/gesetzlicher Vertreter)

(Anschrift)

und

Herr/Frau (Zahnarzt)

(Anschrift)

Gemäß § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) werden für folgende Leistungen die aufgeführten Gebühren vereinbart:

Zahn/Gebiet/ Region	Gebühren-nummer	Bezeichnung der Leistung	Steigerungs-satz	Betrag
			Summe	

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Dem Zahlungspflichtigen (oder dessen gesetzlichem Vertreter) wurde eine Ausfertigung dieser Vereinbarung ausgehändigt.

(Ort/Datum)

Unterschrift (Patient/Zahlungspflichtiger oder dessen gesetzlicher Vertreter)

Unterschrift (Zahnarzt/Zahnärzte)

der Bundeszahnärztekammer (BZÄK – siehe nebenstehende Abbildung).

Vereinbarung mit allen möglichen Leistungen rechtens

Das Amtsgericht Düsseldorf hat sich mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Aktenzeichen: 27 C 11833/14) mit den **Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Gebührenvereinbarung** auseinander gesetzt. Das Gericht stellt in der GOZ-Urteildatenbank der BZÄK unter ▸www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/urteiledatenbank-goz/urteil/bzaek/2016/01/21/wirksamkeitsvoraussetzung-einer-gebuehrenvereinbarung.html die Entscheidung fest:

Eine Gebührenvereinbarung ist auch dann wirksam, wenn die Vereinbarung alle denkbaren zahnärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Gebührennummern erfasst und in der Behandlung nicht alle diese Leistungen erbracht werden. Ausgehend von dieser Rechtsprechung stellt die BZÄK einen Text zur Verfügung, dass dieser Rechtsprechung Rechnung trägt.

Dieses Vereinbarungsmuster finden Sie hier: ▸www.bzaek.de/fileadmin/dl/re/MUSTER_Vereinbarung___1_2_GOZ_Gesamt.pdf.

Das Muster beruht auf den „Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema“ und kann unter Berufung auf das zitierte Urteil des Amtsgerichtes Düsseldorf Verwendung finden. Wenn das eine Vielzahl von Leistungen umfassende Formular **durch Streichungen individualisiert** wird, kann damit zudem die erforderliche Vereinbarung im Einzelfall belegt werden.

Sofern der Punktwert in der GOZ/GOÄ nicht geändert wird, bleibt die Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zukünftig das Mittel der Wahl. Und wie schon erwähnt: Zu beachten bleibt hier die Einhaltung der vorgegebenen Formvorschriften im § 2 (2) GOZ für das Vereinbarungsformular.

Gebührenbezeichnung	**GOZ**		**Bema**		**GOZ 2012**
	Nummer	**2,3fach**	**Nummer**	**Bewertungs-zahl x Punkt-wert**	**erforder-licher Faktor**
Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	0010	12,94 €	01	21,14 € (Punktwert: 1,1742 €)	3,8
temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität	2020	12,68 €	11	22,31 € (Punktwert: 1,1742 €)	4,0
Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes	3130	36,22 €	47b	84,54 € (Punktwert: 1,1742 €)	5,4
Teilunterfütterung einer Prothese	5270	23,28 €	100c	44,19 € (Punktwert: 1,0043 €)	4,4
Entfernung eines Bandes einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes	6130	2,59 €	126d	6,27 € (Punktwert: 1,0446 €)	5,6

Tabelle: ausgewählte Beispiele mit den aktuellen Punktwerten der AOK zum 01.01.2022, die vereinbarungsfähig wären

Des Weiteren muss diese Vereinbarung vor Erbringung der Leistungen mit dem Patienten getroffen werden. Darüber hinaus darf eine Notfall- und akute Schmerzbehandlung nicht von einer solchen Vereinbarung abhängig gemacht werden.

MUSTER

Vereinbarung
gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

zwischen

Herrn/Frau (Patient/Zahlungspflichtiger/gesetzlicher Vertreter)

(Anschrift)

und

(Herrn/Frau [Zahnarzt])

(Anschrift)

Gemäß § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) werden für folgende Leistungen die aufgeführten Gebühren vereinbart:

Zahn/Gebiet/ Region	Numm	Bezeichnung der Leistung	Steige-rungs-satz	Betrag
	0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	3,3	
	0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung	5,8	
	0090	Intraorale Infiltrationsanästhesie	2,5	
	0100	Intraorale Leitungsanästhesie	3,2	
	1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten	3,3	
	1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	4,7	
	2000	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn	3,5	
	2020	Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität	3,6	
	2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,9	
	2040	Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,9	
	2050	Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, einflächig	2,8	
	2070	[...], zweiflächig	3,0	
	2090	[...], dreiflächig	3,1	
	2110	[...], mehr als dreiflächig	3,4	
	2180	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone	4,8	
	2190	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone	2,8	
	2195	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o. Ä. zur Aufnahme einer Krone	2,6	
	2250	Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde	4,4	
	2310	Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz	4,6	
	2360	Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal	3,0	
	2390	Trepanation eines Zahnes, als selbständige Leistung	3,1	
	3000	Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats	2,7	
	3010	Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	2,4	
	3020	Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes	2,8	
	3030	Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie	3,1	
	3040	Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie	2,7	
	3050	Stillung einer übermäßigen Blutung im Mund- und/oder Kieferbereich, als selbständige Leistung	2,5	
	3060	Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung	3,9	
	3070	Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbständige Leistung	4,1	
	3080	Exzision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs (z. B. lappiges Fibrom, Epulis)	4,6	
	3090	Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle	4,0	
	3110	Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn	2,9	
	3120	Resektion einer Wurzelspitze an einem Seitenzahn	3,1	
	3130	Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes	4,8	

Hier die verkleinerten Seiten 1 und 2 des Vereinbarungsmusters:
▸ www.bzaek.de/fileadmin/dl/re/MUSTER_Vereinbarung___1_2_GOZ_Gesamt.pdf

Zahnarzt-Suchdienst auf ▸ www.die-brandenburger-zahnaerzte.de

Haben Sie eine Internetseite für Ihre Zahnarztpraxis eingerichtet? Dann senden Sie bitte die Internetadresse per E-Mail an die LZÄKB, Inga Schulz: ischulz@lzkb.de, damit der Zahnarzt-Suchdienst mit Ihrer Internetseite verlinkt werden kann.
Beim Zahnarzt-Suchdienst gibt es verschiedene Suchkriterien: nach Region, Fachgebieten sowie Praxisbesonderheiten.

	3140	Reimplantation eines Zahnes einschließlich einfacher Fixation	2,4	
	3190	Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	3,3	
	3200	Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbständige Leistung	4,5	
	3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	6,4	
	3240	Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs auch Gingivaextensionsplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, für einen Bereich bis zu zwei nebeneinanderliegenden Zähnen, ggf. auch am zahnlosen Kieferabschnitt	4,1	
	3250	Tuberplastik, einseitig	5,5	
	3260	Freilegen eines retinierten oder verlagerten Zahnes zur orthopädischen Einstellung	2,7	
	3270	Germektomie	2,5	
	3280	Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens und Durchtrennen des Septums bei echtem Diastema	5,0	
	3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	2,9	
	3310	Chirurgische Wundrevision (z. B. Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht), je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	3,9	
	4000	Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus	4,5	
	4020	Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen gegebenenfalls einschließlich Taschenspülung, je Sitzung	3,3	
	4030	Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	5,3	
	4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlichen Gebisses oder bereits vorhandenen Zahnersatzes, je Sitzung	2,5	
	4070	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen	2,6	
	4075	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen	3,7	
	4080	Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium	10,8	
	5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	2,4	
	5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement	2,9	
	5100	Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone einschließlich Abformung	3,3	
	5150	Versorgung eines Lückengebisses mit Hilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne	7,2	

	5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)	3,4	
	5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen	2,9	
	5270	Teilunterfütterung einer Prothese	3,8	
	5280	Vollständige Unterfütterung einer Prothese	3,2	
	5290	Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer	2,8	
	6000	Profil- oder Enfacefotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung	2,8	
	6010	Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale, graphische oder metrische Analysen, Diagramme), je Leistung nach der Nummer 0060	2,9	
	6130	Entfernung eines Bandes einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes	4,5	
	6160	Eingliederung einer intra-/extraoralen Verankerung (z. B. Headgear)	2,9	
	6190	Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen	3,3	
	6210	Kontrolle des Behandlungsverlaufs oder Weiterführung der Retention einschließlich kleiner Änderungen der Behandlungs- oder Retentionsgeräte, Therapiekontrolle der gesteuerten Extraktion, je Sitzung	3,5	
	6220	Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln (z. B. Abformung, Bissnahme), je Kiefer	3,6	
	6250	Beseitigung des Diastemas, als selbständige Leistung	3,0	
	7000	Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	3,1	
	7010	Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche	2,5	
	7020	Umarbeitung einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf	2,5	

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Dem Zahlungspflichtigen (oder dessen gesetzlichem Vertreter) wurde eine Ausfertigung dieser Vereinbarung ausgehändigt.

(Ort/Datum)

Unterschrift
(Patient/Zahlungspflichtiger oder dessen gesetzlicher Vertreter)

Unterschrift
(Zahnarzt/Zahnärztin)

Seiten 3 und 4 des Vereinbarungsmusters:

- www.bzaek.de/fileadmin/dl/re/MUSTER_Vereinbarung___1_2_GOZ_Gesamt.pdf

Allgemeiner Hinweis der Redaktion:

„Zahnarzt" ist die formelle Bezeichnung gemäß Zahnheilkundegesetz. Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit im redaktionellen Teil wird oft auf die weibliche und männliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet. Das gleiche gilt für die Berufsbezeichnungen „Zahnmedizinische Fachangestellte" (ZFA), „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin" (ZMV), „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin" (ZMP), „Fachwirt für Zahnärztliches Praxismanagement" (FZP) „Zahnmedizinische Fachassistentin" (ZMF) und „Dentalhygienikerin" (DH).